

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater

Schwerpunkt
Arbeitsrecht

Die Spielregeln für
Mitarbeiter und Chefs

SEITE 4

Im Fokus

SCHWERPUNKT
Was am Arbeitsplatz erlaubt ist



Durchgreifen erlaubt

Als Arbeitgeber kennen Sie sicherlich die Situation: Zum wiederholten Mal geht ein Kollege zum Rauchen, andere surfen über längere Zeit privat im Internet oder telefonieren. Was Sie dulden müssen und wogegen Sie vorgehen können, lesen Sie in der Titelgeschichte ab Seite 4 ebenso wie über die Pflichten, die Sie gegenüber Ihren Mitarbeitern haben, beispielsweise bei der Kontrolle der Pauseneinhaltung. Wollen Sie erkennen, welche Bereiche effizient arbeiten, lohnt die Einrichtung von Kostenstellen. Damit können Sie Aufwendungen direkt den Erträgen zuordnen und so den Überblick über Kosten und Ertrag behalten. Den Durchblick behalten ist beim Thema Kassenführung nicht so leicht. Wir haben für Sie daher eine Zusammenfassung erstellt und bieten Ihnen zugleich weiteres Informationsmaterial an, was Sie wann beachten müssen, um nicht unfreiwillig in den Bereich der Steuerverkürzung zu gelangen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre



Tom Streicher
Vorstand bei Ecovis in Rostock



Dr. Friedhelm Köster
Rechtsanwalt bei Ecovis in Schwerin



Ines Wollweber
Steuerberaterin bei Ecovis in Niesky

„Das Direktionsrecht sieht vor, dass Beschäftigte Arbeitsanweisungen befolgen müssen. Im Einzelfall ist aber stets die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte relevant.“

„Wer die Verpflichtungen bei der ordnungsgemäßen Kassenführung nicht korrekt umsetzt, kann ab 2020 mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro belegt werden.“

Persönlich gut beraten

- 3 Erbschaft- und Schenkungsteuer**
Wie die Reform Unternehmen belastet
- 4 Spielregeln am Arbeitsplatz**
Was Mitarbeiter müssen und Chefs dürfen
- 6 Drei Fragen an**
Rechtsanwältin Anja Waertel
über Pausen und Smartphones am Arbeitsplatz
- 7 Fakten statt Bauchgefühl**
Kostenstellen sorgen für Transparenz
- 8 Mandanten im Fokus**
Drei Unternehmen stellen sich vor



- 10 Ordnungsgemäße Kassenführung**
Auf- und Umrüstung von Registrierkassen: Regelungen und Fristen
- 11 Sharing Economy**
Die steuerlichen Fallstricke
- 12 Meldungen**
Was Sie in Kürze wissen sollten

Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

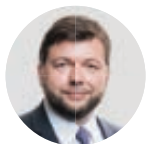
MIT VERSPÄTUNG ANGENOMMEN

Nun ist sie da, die lang erwartete Reform der Erbschaftsteuer. Sie bringt ein wenig Neues, kleine Verschärfungen und viel Intransparenz.



Das Ringen hat endlich ein Ende, denn am 14. Oktober 2016 stimmte der Bundesrat der Reform der Erbschaftsteuer zu, die das Bundesverfassungsgericht eigentlich bis zum 30. Juni 2016 eingefordert hatte. Mit der neuen Gesetzesvorlage dürfte nun schließlich für Unternehmen Planungssicherheit bestehen – zumindest vorerst. Denn Kritiker zweifeln daran, dass die Reform verfassungsrechtlichen Bestand hat; Unternehmerverbände wollen nochmals Klage einreichen.

„Auch künftig gilt, dass Unternehmensvermögen von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn der Erbe oder Beschenkte die Firma weiterführt und die Mitarbeiter hält. Allerdings müssen sich die Betroffenen auf verschärfte Bedingungen einstellen“, kommentiert Steuerberater André Rogge.



„Mit dieser Reform der Reform wird sich der Beratungs-

bedarf für die Übertragung oder Vererbung von betrieblichem Vermögen massiv erhöhen, denn die Ermittlung des begünstigten Vermögens wurde erheblich erschwert.“

Tobias Koch, Steuerberater
bei Ecovis in Gmund

Waren bislang Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern von der Nachweispflicht des Arbeitsplatzerhalts ausgenommen, gilt dies künftig nur noch für kleine Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern. Bei Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von mehr als 26 Millionen Euro muss der Firmenchef nachweisen, dass die Steuerzahlung den Bestand des Unternehmens gefährdet. Ihm wird dann ein Teil der Steuern erlassen, wenn er für die Steuer mehr als 50 Prozent seines vorhandenen oder übertragenen Privatvermögens einsetzen müsste. Wird ein Betrieb vererbt, kann bei betrieblichen Vermögen die darauf entfallende Steuer bis zu sieben Jahre gestundet werden, wobei nur für die erste Jahresrate keine Zinsen erhoben werden, danach sind es jährlich sechs Prozent.

Bei Familienunternehmen, bei denen der Erbe nicht frei über Gewinne oder Verkäufe entscheiden kann (Unternehmen mit Kapitalbindung oder Verfügungsbeschränkung), kann ein Steuerabschlag bis maximal 30 Prozent des Werts der Firma in Anspruch genommen werden. „Hierbei gibt es allerdings eine Einschränkung, denn neben der Entnahme der Steuern dürfen nach dem Gesellschaftsvertrag pro Jahr maximal 37,5 Prozent des Gewinns entnommen werden, und die Bindungsverpflichtung muss noch mindestens 20 Jahre andauern“, erklärt Rogge.

Geändert wurde auch die Bewertung des Unternehmensanteils, der vererbt wird. Das bisherige Verfahren führte aufgrund des Niedrigzinses zu überhöhten Werten. Daher wird künftig ein Kapitalisierungsfaktor von 13,75 Prozent zugrunde gelegt. Je nach Zinsniveau kann dieser in den kommenden Jahren angepasst werden. Besteuert wird ab jetzt auch das in einem

Betrieb enthaltene Verwaltungsvermögen. Da dies oft aus Geld besteht, kann Firmenvermögen (also Betriebs- und Verwaltungsvermögen) nur komplett verschont werden, wenn das enthaltende Netto-Verwaltungsvermögen (einige Teile von schädlichem Verwaltungsvermögen können unter Umständen mit Schulden und Altersversorgungsverpflichtungen verrechnet werden) zehn Prozent nicht übersteigt. Ein höherer Anteil von Verwaltungsvermögen kann nur im Fall der Erbschaft begünstigt werden, wenn dieses für bereits vor dem Todestag geplante Investitionen in begünstigtes Vermögen investiert wird – und das innerhalb von zwei Jahren nach dem Todestag.



Ecovis hat zusammen mit dem Deutschen Sparkassenverlag die Broschüre „Neues Erbrecht für Unternehmen“ erarbeitet.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrem persönlichen Berater oder per E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Worüber wir reden sollten

- Ab wann gilt das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht?
- Ist es sinnvoll, die Firma in Zeiten des Niedrigzinses zu vererben?
- Was gehört alles zum Verwaltungsvermögen?

Arbeitsrecht

SPIELREGELN AM ARBEITSPLATZ

Anweisungen ignorieren, privat das Internet nutzen oder öfter mal eine Raucherpause einlegen: Was eigentlich nicht erwünscht ist, kommt im betrieblichen Alltag häufig vor. Arbeitgeber dulden vieles. Manchmal müssen sie aber auch entschieden eingreifen oder Versäumnisse erkennen.

SCHWERPUNKT
Arbeitsrecht
Wann Chefs
durchgreifen sollten



Zum Selbstverständnis von Unternehmen gehört es, dass sie die Richtung vorgeben. Das gilt auch und gerade für die tägliche Arbeit. Doch keineswegs immer wird das, was der Vorgesetzte sagt, tatsächlich gemacht. Mal handeln die Beschäftigten ohne Absprache, mal legen sie Vorgaben anders aus oder missachten sie sogar vollständig. Doch was eigentlich genau ist am Arbeitsplatz erlaubt oder verboten? Welche Freiheiten haben Mitarbeiter und welche Rechte können Chefs durchsetzen?

Klare Regeln bei sinnvoller Vorgabe

Grundsätzlich müssen Beschäftigte die Arbeitsanweisungen des Arbeitgebers befolgen, sofern sie „billigem Ermessen“ entsprechen. „Kurz gesagt heißt das, dass der Arbeitgeber diese Anweisungen nur im Rahmen des Gesetzes, der vertraglichen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Arbeitnehmers im Einzelfall erteilen darf“, sagt Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Friedhelm Köster. So gibt es die ständige Rechtsprechung vor. Ein Beispiel für eine berechnete Anweisung ist die Vorgabe an die Werkstattmitarbeiter eines Unternehmens, nach jeder abgeschlossenen Tätigkeit eine Service-Checkliste zu verwenden. Das Interesse des Betriebs lag in diesem Praxisfall in den schlechten Bewertungen, die der Firma anlässlich von Werkstatt-Tests ausgestellt wurden, und dem daraus resultierenden Ziel, die Servicequalität zu verbessern.

Das Personalgespräch nutzen

Vor Ausspruch einer Kündigung sollte der Arbeitgeber zunächst das Gespräch mit dem Arbeitnehmer suchen und die Gründe für die Differenzen erforschen. Sollte dies keinen Erfolg bringen, empfiehlt es sich, eine Ermahnung oder Abmahnung auszusprechen. Wird eine – in den meisten Fällen erforderliche – Abmahnung nicht ausgesprochen, führt das zur Unwirksamkeit der Kündigung, wenn der Arbeitnehmer sein Fehlverhalten nicht ohne Weiteres hätte erkennen können. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn es sich bei dem Kündigungsgrund nicht um einen schwerwiegenden Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten handelt.

Üblicherweise führt aber bereits das richtig genutzte Instrument des regelmäßigen Per-

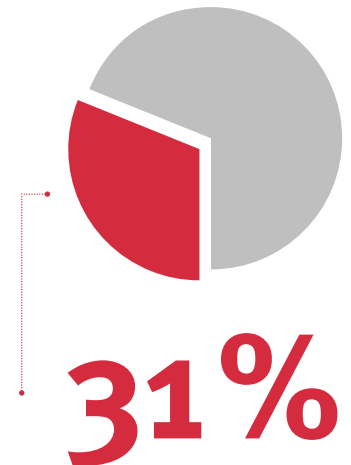
sonalgesprächs dazu, das Verhalten dauerhaft eigensinniger Mitarbeiter zu korrigieren. Die beispielsweise wöchentliche Anordnung solcher Gespräche sorgt möglicherweise für Einsehen, noch ehe eine Abmahnung notwendig wird. Was aber, wenn sich der Betroffene dem Gespräch verweigert? „Auch dann kommt im wiederholten Fall eine Abmahnung oder Kündigung infrage“, sagt Dr. Köster. Denn die Nichtbefolgung der Arbeitgeberanweisung zur Teilnahme an einem Personalgespräch ist grundsätzlich eine Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Arbeitnehmer, die abmahnfähig ist.

Vorsicht bei Kontrollen

Ein häufiger Streitfall ist das Surfen im Internet oder privater E-Mail-Verkehr während der Arbeitszeit. Entscheidend ist dabei, ob eine private Nutzung im Betrieb ausdrücklich verboten ist. Nur dann ist es dem Arbeitgeber gestattet, den Browserverlauf und den E-Mail-Account des Arbeitnehmers einzusehen. Von einer Erlaubnis der privaten Nutzung wiederum ist bereits dann auszugehen, wenn kein Verbot vereinbart wird und das Schreiben privater Mails im Betriebsalltag mangels Kontrolle geduldet wurde. Doch selbst wenn der Chef auch in diesem Sinne die private Nutzung erlaubt, ist ein Zugriff auf die elektronischen Nachrichten des Arbeitnehmers nur unter Überwindung erheblicher Hürden möglich. Hat das Unternehmen einen Betriebsrat, muss dieser bei allen Maßnahmen, die auf die Kontrolle der Internetnutzung abzielen, hinzugezogen werden. Wichtig auch: Der Zugriff auf E-Mails ehemaliger Beschäftigter ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Datenschutzbeauftragten erlaubt. „Es ist deshalb immer ratsam, ein absolutes Verbot zu vereinbaren und schon vor dem Ausscheiden eines Beschäftigten in dessen Beisein entsprechende Vorkehrungen – wie etwa die Übertragung der E-Mail-Daten – zu treffen“, erklärt Thomas G.-E. Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Kein Recht auf Raucherpausen

Auch das Rauchen in speziell dafür vorgesehenen Räumen oder vor dem Betriebsgebäude hat verschiedene Aspekte. Manche Firmen tolerieren es, um betroffenen Mitarbeitern entgegenzukommen. Anderen sind Raucherpausen ein Dorn im Auge. ▶



der Arbeitnehmer ignorieren im Job die Anweisungen des Chefs

Quelle: Untersuchung von TNS Infratest in Zusammenarbeit mit Haufe 2016

Worüber wir reden sollten

- Wie und in welchem Umfang dürfen Arbeitgeber ihre Mitarbeiter kontrollieren, um Fehlverhalten zu korrigieren?
- Welche Instrumente können Chefs einsetzen, wenn Angestellte ihre Arbeitsanweisungen nicht befolgen?
- Wann sind Vorgesetzte zum Einschreiten verpflichtet, wenn Mitarbeiter betriebliche Regeln verletzen?

Grundsätzlich können Unternehmen solche bezahlten Pausen verbieten – selbst wenn sie es vorher jahrelang toleriert hatten. „Raucherpausen kennt weder das Gesetz noch die Rechtsprechung als zulässige Arbeitsunterbrechung“, sagt Müller. Sind dagegen beispielsweise im Tarifvertrag kurze Pausen vereinbart, so dürfen sich Raucher in dieser Zeit auch ihre Zigarette anzünden.

Einfach Urlaub machen geht nicht

Eine vorrangig private Sache ist der Urlaub. An der Abstimmung mit dem Betrieb führt dennoch kein Weg vorbei. Bei der Terminplanung werden in aller Regel einvernehmliche Lösungen angestrebt, die den betrieblichen Bedürfnissen ebenso Rechnung tragen wie den Urlaubswünschen der Kollegen. Letztendlich muss allerdings der Chef entscheiden und dem Urlaub vorher zustimmen. Auch wenn der Arbeitnehmer auf seinen Antrag hin keine Rückmeldung erhält, darf er das nicht als stillschweigende Zusage werten. Grundsätzlich gilt: Ohne formelle Zustimmung darf er sich nicht in den Urlaub verabschieden. Wer es dennoch tut, muss im schlimmsten Fall mit der fristlosen Kündigung rechnen. ●



„Der Zugriff auf E-Mails ehemaliger Beschäftigter ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Datenschutzbeauftragten erlaubt. Es ist deshalb ratsam, schon beim Ausscheiden des Mitarbeiters entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“

Thomas G.-E. Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in München

DREI FRAGEN AN

ANJA WAERTEL, RECHTSANWÄLTIN BEI ECOVIS

Von der Ruhepause bis zur Nutzung von Smartphones während der Arbeitszeit gibt es häufig Konfliktpotenzial zwischen den persönlichen Interessen der Belegschaft und denen des Arbeitgebers. Beide Seiten haben Rechte und Pflichten.



Muss der Arbeitgeber auf die Einhaltung von Pausen durch seine Belegschaft achten?

Das Gesetz sieht im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden vor. Der Arbeitgeber muss die Ruhepausen gewähren und auch durchsetzen, da er andernfalls eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat begeht. Ein Verzicht auf die Ruhepausen durch den Arbeitnehmer ist nicht möglich. Ein Verstoß gegen die Einhaltung der vom Arbeitgeber angeordneten Pausen, etwa um abends früher Schluss machen zu können, kann eine Abmahnung und im Wiederholungsfall eine verhaltensbedingte Kündigung zur Folge haben. Dem Arbeitnehmer ist es aber überlassen, wo und wie er die Pause verbringt. Das Recht, den Betrieb während der Ruhepause zu verlassen, kann aber beispielsweise durch eine Betriebsvereinbarung eingeschränkt werden.

Dürfen Mitarbeiter ihr Smartphone während der Arbeitszeit nutzen?

Das ist generell erlaubt, wenn anderslautende betriebliche Regelungen fehlen. Allerdings erstreckt sich diese Erlaubnis nur auf eine normale angemessene und keine ausschweifende

Nutzung von mehreren Stunden am Tag. Dies gilt sowohl für Telefonate als auch für die anderweitige Nutzung von Smartphones wie etwa Nachrichten lesen oder Antworten schreiben. Allerdings erlaubt das Gesetz dem Arbeitgeber, das Verhalten der Mitarbeiter festzulegen. Er kann also anordnen, dass Handys während der Arbeitszeit auszuschalten sind. Ebenso möglich ist die konkrete Vorgabe, welche Smartphone-Nutzungen in welchem Umfang während der Arbeitszeit erlaubt sind. Existieren derartige Regelungen und verstößt der Arbeitnehmer dagegen, so kann dies eine Abmahnung zur Folge haben.

Ist Essen und Trinken am Arbeitsplatz erlaubt?

Grundsätzlich ist es nicht generell verboten. Ein Biss ins Pausenbrot oder ein Getränk zwischendurch ist in der Regel erlaubt, wenn der Mitarbeiter nicht gegen Hygienevorschriften verstößt, keinen Kontakt zu Kunden hat, seine Kollegen nicht belästigt sowie Arbeitsmittel – insbesondere technische Geräte – nicht gefährdet. Wenn allerdings ein generelles Essen/Trinken-Verbot am Arbeitsplatz ausgesprochen und von den Betriebs- und Personalräten abgesegnet wurde, müssen sich alle Mitarbeiter daran halten. Verstöße können abgemahnt und im schlimmsten Fall mit einer Kündigung geahndet werden.



Kostenstellen

FAKTEN STATT BAUCHGEFÜHL

Die Einrichtung von einer Kostenstellenrechnung kann auch für kleinere Unternehmen überaus hilfreich sein.

Sehr nützlich und nicht unbedingt kompliziert: „Wenn ein Unternehmer seinen Aufwendungen direkt Erträge zuordnen will, um damit die Bereiche zu erkennen, die am effizientesten arbeiten, ist die Kostenstellenrechnung ein geeignetes Instrument“, betont Unternehmensberater Andreas Opolka. Damit erhält er für seine unternehmerischen Entscheidungen eine handfeste Grundlage. Denn Kostenstellenrechnungen liefern einen detaillierten Überblick zu allen Aufwendungen und sorgen für die Vergleichbarkeit etwa zwischen einzelnen Projekten oder Niederlassungen. „Selbstverständlich beraten und unterstützen wir die Mandanten bei allen Fragen rund um das Thema Kostenstellen“, bekräftigt der Experte. Wichtig: Bei der Einrichtung der erforderlichen Stammdaten sollte der Unternehmer gemeinsam mit seinem Berater zunächst einen sinnvollen Schlüssel erarbeiten, wie die Kosten zwischen den Abteilungen aufzuteilen sind.

Dienstleister können ebenso profitieren wie zum Beispiel Industriebetriebe, Handwerker, Händler oder Freiberufler. Sobald die Tätigkeitsbereiche einzeln abrechenbar seien und man diesen die Kosten zuordnen könne, sei die Einrichtung von Kostenstellen überlegenswert. Sie sind überdies eine hervorragende Argumentationsgrundlage bei Besprechungen mit Mitarbeitern oder für die Erarbeitung neuer Lösungen. Zudem liefern Kostenstellen die Basis für fundierte betriebswirtschaftliche Auswertungen und

Schwachstellenanalysen. Denkbar ist es, zum Beispiel einzelne Filialen zusammenzufassen, die Fahrzeugkosten auf die Niederlassungen umzulegen oder die Aufwendungen nach einzelnen Außendienstmitarbeitern aufzuschlüsseln.

Trotz solcher Vorteile besteht gerade bei den kleineren Unternehmen in puncto Kostenstellenrechnung oft noch reichlich Nachholbedarf. „Von den Firmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen, nutzen nur etwa fünf bis zehn Prozent eine solche Lösung“, schätzt Unternehmensberaterin Sabine Winter. Ab welcher Betriebsgröße die Einrichtung sinnvoll sei, könne man pauschal nur schwer abschätzen. „Die Unternehmen sollten in jedem Fall einen Experten um Rat fragen, bevor sie einen Kostenstellenplan erstellen“, rät Winter.

Kleine sowie mittlere Unternehmen können im Übrigen zu allen Fragen rund um das Thema Kostenstellenrechnungen Beratungszuschüsse erhalten: Junge Unternehmen etwa, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind, bekommen einen Zuschuss von maximal 3.200 Euro, bei Bestandsunternehmen sind es höchstens 2.400 Euro. Wer in Schwierigkeiten ist, erhält bis zu 2.700 Euro. Die Anträge sind online über die Antragsplattform des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Andreas Opolka unterstreicht: „Selbstverständlich unterstützen wir die Mandanten auch bei der Antragstellung.“ ●



„Der Aufwand zur Einrichtung von Kostenstellen rechnet sich auch für kleinere Unternehmen.“

Sabine Winter

Unternehmensberaterin bei Ecovis
in Glauchau

WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

- Ab welcher Unternehmensgröße ist die Einrichtung von Kostenstellen sinnvoll?
 - Wissen Sie, welche Abteilungen in Ihrer Firma die höchsten Erträge liefern?
 - Welche Bereiche oder betrieblichen Funktionen verursachen auffallend hohe Kosten?
-

Die Pioniere der ökologischen Landwirtschaft: Jochen und Ingrid Saacke



Mandant im Fokus

VOM GARTEN ZUM BLÜHENDEN BETRIEB

Eine anthroposophische sozialtherapeutische Einrichtung für Menschen mit Behinderung wurde Lebensgemeinschaft und erfolgreiches Unternehmen.

Es begann 1968, als ein sozial engagiertes Ehepaar einen verlotterten Einödhof in Höhenberg bei Landshut kaufte. Die aus München stammenden Pioniere stellten auf biologisch-dynamische Landwirtschaft um und erweiterten den Bauernhof um eine Wohnstätte für psychisch auffällige Kinder und Jugendliche sowie deren Betreuer und ihre Familien. Heute ist daraus eine integrative Lebensgemeinschaft geworden. In den „Höhenberger Werkstätten“ arbeiten rund 150 Menschen mit Behinderung, darunter in

einer Gärtnerei, Käserei, Bäckerei, Schnitzerei sowie in einer Montage-, Filz- und Kerzenwerkstatt. Höhenberg ist auch Ausbildungsbetrieb für Lebensmittel-Einzelhandel und Büromanagement. „Wir arbeiten nach den strengen Richtlinien des kontrollierten Demeter-Landbaus“, berichtet Jochen Saacke, Gründer und Geschäftsführer der Höhenberger Biokiste GmbH. Der Diplombauingenieur hatte vor 15 Jahren die Idee, das erzeugte Obst und Gemüse auch selbst zu vermarkten. Heute ist die

Biokiste ein Handelsunternehmen mit rund 70 Beschäftigten, darunter zehn Menschen mit Behinderung. Sie liefert Biolebensmittel an private Haushalte, Kindergärten, Schulen und Firmen. Bestellen kann man online und einkaufen auch im hauseigenen Biomarkt, den Saackes Ehefrau Ingrid leitet. „Als Vermarktungsplattform für alle Höhenberger Produkte bieten wir unterschiedliche Formen integrativer Arbeit. So entsteht bei uns eine direkte Begegnung zwischen Kunden und Menschen mit Behinderung.“

Mandant im Fokus

VIEHZÜCHTER UND ERFOLGSGASTRONOM

Der Wettbewerb in der Gastronomie ist hart. Wie man sich als Quereinsteiger und Querdenker durchsetzen kann, belegt ein Gasthof auf der Insel Rügen.



„Der Laden läuft: Von der Gastronomie über die Viehzucht bis hin zum Lebensmittelvertrieb haben die Schillings als Vollblutunternehmer zündende Ideen verwirklicht und ein glückliches Händchen bewiesen.“

Mauritz von Wersebe, Steuerberater bei Ecovis in Bergen auf Rügen

Mutig neue Wege gehen, Freude an der Arbeit haben, fleißig sein und beharrlich auf höchste Qualität setzen – das zeichnet Mathias Schilling aus. Nach Hotelfachausbildung und Studium der Landwirtschaft kaufte er gemeinsam mit seiner Frau Nicolle 2011 in Schaprode auf der Insel Rügen direkt am Hafen einen Gasthof, der seit Anfang des 19. Jahrhunderts besteht. Fotografien an den Wänden zeigen prominente Gäste wie Asta Nielsen oder Günther Grass. „Inzwischen führen wir als vierte Familie den Gasthof und haben ihm unseren Namen gegeben – darauf sind wir stolz“, erklärt Mathias Schilling. Stolz kann er auch darauf sein, was er aus dem Gasthof gemacht hat: das traditionsreiche Haus mit Geschmack saniert und eine hochklassige Gastronomie entwickelt.



Mathias Schillings Schafe grasen auf der Insel Öhe und sind nur selten im Stall.



„Den Höhenbergern ist es gelungen, sozialtherapeutische und ökologische Ansätze miteinander zu verbinden und daraus auch ein florierendes Unternehmen zu machen.“

Mathias Paintner, Steuerberater bei Ecovis in Landshut

Saacke kam über die Empfehlung einer Mitarbeiterin zu Ecovis: „Wir kümmern uns um Erzeugung und Handel, Ecovis erledigt alles rund um Steuern, Lohn und Gehalt und erstellt die Bilanz. Das Wichtigste: Mit Ecovis kann ich über alles reden.“ ●

www.hoehenberger-biokiste.de

Höhenberger Biokiste GmbH ist Mandant von Mathias Paintner, Steuerberater bei Ecovis in Landshut.

Seine Köche verwenden Lebensmittel aus der Region und als Spezialität Rinder und Schafe, die in frischer Seeluft auf der Insel Öhe grasen. Auf den eigenen Salzwiesen produziert Schilling hochwertiges Bio-Fleisch. Es steht nicht nur auf der Speisekarte des Gasthofs, sondern wird auch im Hofladen und sogar deutschlandweit verkauft. Ecovis besorgt für den Gastwirt Lohn- und Finanzbuchhaltung samt Jahresabschluss und klärt alle Steuerfragen. „Über einen persönlichen Kontakt sind wir vor zwei Jahren zu dem nach meiner Meinung besten Steuerbüro auf Rügen gekommen. Ecovis berät unseren jungen Betrieb auch in der strategischen Unternehmensführung und begleitet uns bei der geplanten Expansion. Das ist eine große Unterstützung.“ ●

www.schillings-gasthof.de
www.insel-oehe.de

„Schillings Gasthof“ ist Mandant von Mauritz von Wersebe, Steuerberater bei Ecovis in Bergen auf Rügen.



Die Gründer von Gegessen wird immer (v. l.): Beatrice von Wrede, Philipp von Sahr und Friederike Tschacksch

Mandant im Fokus

PER MAUSKLIK AUF DEN TISCH

Mit Elan und Leidenschaft liefert der Berliner Online-Lebensmittelhändler hochwertige Qualitätsprodukte an Firmen und Privatkunden.

Da haben die drei Gründer recht: Gegessen wird immer. Schließlich brachten die studierte Modemanagerin Beatrice von Wrede, die Betriebswirtin Friederike Tschacksch und Philipp von Sahr, diplomiert in Entrepreneurship, zu ihrer innovativen Geschäftsidee auch breite Erfahrung ein: Sie hatten bereits fünf Jahre deinBiogarten.de betrieben, einen Online-Shop für biologisch zertifizierte Lebensmittel mit Schwerpunkt auf Obst und Gemüse. Tschacksch kam von Zalando, einem deutschen Pionier für Internet-Versandhandel. „Heute suchen die Menschen nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln aus ihrer Region“, erläutert Mitgründerin Friederike Tschacksch, bei der Gegessen wird immer GmbH mit Sitz in Berlin für Marketing zuständig. „Es ist aber gar nicht einfach, sie immer zu bekommen. Deshalb bringen wir auch überregional Angebot und Nachfrage im Internet zusammen. Über uns erhalten die Kunden das, was sie suchen, von Menschen, die lieben, was sie tun: hochwertige Lebensmittel selbst handwerklich herstellen.“ Die Ware stammt von derzeit rund hundert Erzeugern aus dem In- und Ausland. Die Bestellungen werden in Berlin verpackt, dabei wird die Qualität jedes einzelnen Produkts geprüft. Tschacksch: „Wir haben jedes Produkt, das wir im Shop anbieten, vorher selbst verkostet.“ Ein Großteil des Geschäfts machen die Gründer mit Geschenkpaketen vor allem für Unternehmen, die sie individuell für die ver-

schiedensten Anlässe zusammenstellen. Im Team arbeiten derzeit 23 Beschäftigte. Die Berliner haben den Kopf für neue Ideen und die Hände für den Vertrieb frei, weil ihr Hauptgesellschafter, die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in Regenstau, für sie alle betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten rund um Steuern, Rechnungswesen, Lohn und Gehalt über Ecovis abwickelt. ●

www.gegessenwirdimmer.de

Die Gegessen wird immer GmbH ist Mandant von Peter Knop, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München.



„Die Lebensmittelbranche unterliegt einem harten Wettbewerb. Die jungen Gründer von der Gegessen wird immer GmbH wissen genau, wie sich hier ein erfolgreiches Unternehmen richtig positionieren lässt.“

Peter Knop, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München

Ordnungsgemäße Kassenführung

MANIPULATION AUSGESCHLOSSEN

Wer seine Registrierkasse künftig den Vorgaben entsprechend nutzen will, dem macht es der Gesetzgeber nicht leicht, den Überblick zu bewahren. Denn unterschiedliche Fristen und Regelungen müssen beachtet werden.



Jetzt ist es offiziell – und auch die Zeitschiene steht fest: Das Bundeskabinett hat am 13. Juli 2016 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beschlossen, das den gleichmäßigen Steuervollzug gewährleisten soll. Mit dem neuen Gesetz soll verhindert werden, dass digitale Grundaufzeichnungen beispielsweise in elektronischen Registrierkassen unerkannt geändert oder gar gelöscht werden können.

Das verpflichtende elektronische Aufzeichnungssystem, das aus den drei Komponenten Sicherheitsmodul, Speichermedium und einheitlicher digitaler Schnittstelle besteht, muss durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung gesichert

werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben läuft in drei Schritten:

Ab 1. Januar 2017 muss eine Registrierkasse eingesetzt werden, die die Daten digital und einzeln speichert und für den gesamten Aufbewahrungszeitraum vorhält:

- Journaldatei mit allen einzelnen Geschäftsvorfällen (auch alle Stornobuchungen);
- alle Auswertungsdateien (wie Warengruppen- oder Bedienerberichte);
- alle Programmierungsdateien und deren Änderungen (kein Überschreiben der bisherigen Programmierung zulässig);
- Stammdatendateien und deren Änderungen (Überschreiben nicht zulässig);
- Strukturinformationen;
- Zahlungswege (bar, Scheck- und Kreditkarten).

Zudem müssen Bedienungsanleitung, Programmieranleitung und Programmabrufe nach jeder Änderung aufbewahrt werden.

Ab 1. Januar 2020 dürfen nur noch Kassensysteme zum Einsatz kommen, die neben einem sogenannten Fiskalspeicher (ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, zertifiziertes System zur Datenspeicherung) auch über eine entsprechende Schnittstelle zum Auslesen der Daten verfügen. Solche zertifizierten Kassensysteme sind am Markt noch nicht verfügbar. Für Kassen, die den Anforderungen zum 1. Januar 2017 jedoch gerecht werden, gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2022, das heißt, diese Kassen können auch danach noch eingesetzt werden.

Ab 2023 gilt: Für Unternehmen, die ein neues Kassensystem nach dem 25. November 2010 erworben haben, das den Anforderun-

gen zum 1. Januar 2017 gerecht wurde, es aber nicht mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung aufrüsten können, läuft jetzt die Übergangsfrist aus. Diese konnte nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorhandene Kasse mit Hard- und Software nachweislich ausgerüstet wurde, um den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 gerecht zu werden.

„Betriebe müssen streng darauf achten, dass sie die neuen Verpflichtungen korrekt umsetzen, denn Verstöße können ab 2020 als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden“, erläutert Steuerberaterin Ines Wollweber.

Neben den technischen Neuerungen wird 2020 auch die sogenannte Kassennachschau eingeführt. Ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung darf das zuständige Finanzamt in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben überprüfen. ●

VERSCHAFFEN SIE SICH ÜBERBLICK



Broschüre „Ordnungsgemäße Kassenführung“
www.ecovis.com/kasse-2016



Die Neuerungen bei Registrier- und PC-Kassensystemen im Ecovis-YouTube-Erklärvideo



„Bislang gibt es keine Kassensysteme, die die Anforderungen des neuen Zertifizierungsverfahrens erfüllen.“

Stephan Wirth,
Steuerberater bei Ecovis in Wismar



Sharing Economy

TEILEN UND GELD VERDIENEN

Vom preiswerten Autofahren bis zur kostengünstigen Wohnung für Reisende bringt die „Sharing Economy“ viele Vorteile für Verbraucher. Aber haben neue Geschäftsmodelle eine Zukunft?

Wer eine Bohrmaschine besitzt, braucht sie nicht jeden Tag. Warum sie also nicht ausleihen und anderen helfen? Kein Problem: Internetportale machen es heute möglich, dass beide Seiten schnell zusammenfinden. Die Idee des „Teilen statt Haben“ ist ein Trend, der vom Carsharing bis zur Bereitstellung von Wohnungen für Reisende durch Privatpersonen heute eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle hervorgebracht hat.

Mit der ursprünglichen Idee hat das meist nur sehr bedingt etwas zu tun. Zwar sind Internet-Präsenz und eine App wesentliche Elemente aller Varianten dieser Wirtschaft des Teilens. „In der echten Sharing Eco-



„Im Grunde genommen ist die Sharing Economy ein naher Verwandter des Genossenschaftsgedankens auf einer digitalen Plattform.“

Heiko Beyer
Steuerberater bei Ecovis in Rostock

nomy aber ist der Anbieter des für eine Fremdnutzung bereitgestellten Eigentums immer eine Privatperson, die zudem getrennt vom Betreiber einer solchen Plattform auftritt“, sagt Unternehmensberater Thomas Wegner. Zum Wesen der klassischen Idee gehört neben der Grundhaltung der Nutzer, an etwas teilhaben zu wollen, das ihnen nicht gehört, zudem der Glaube an das ökologische Element der Schonung von Ressourcen.

All das ist nicht neu und wurde früher auch schon von Unternehmen genutzt. „Im Grunde genommen ist die Sharing Economy ein naher Verwandter des Genossenschaftsgedankens auf einer digitalen Plattform“, sagt Steuerberater Heiko Beyer. Viele moderne Angebote wie die sekundenschnelle Autoanmietung per Handy beispielsweise über die Daimler-Tochter Carzgo oder Wundercar, eine Vermittlerplattform von Mitfahrgelegenheiten, sind allerdings keine klassische Sharing Economy. Diese Geschäftsmodelle übernehmen allenfalls Marketing-Anleihen.

Ob der Trend in Deutschland eine große Zukunft hat, steht in den Sternen. Zwar ist Sharing Economy theoretisch bei allen Produkten und Dienstleistungen möglich, die massenhaft nachgefragt werden und deren Nutzung mit hohen Kosten für den Einzelnen verbunden ist. Andererseits stehen dem Start neuer Geschäftsmodelle erhebliche Hindernisse im Weg. So drohen im komplexen Regelwerk von der Besteuerung

bis zur Beschäftigungsregulierung erhebliche Fallstricke. Wie das Beispiel Uber zeigt, können sich zudem etablierte Branchen mit Argumenten wie Mindestlohn, Versicherungsschutz und Berufseintrittsbarrieren erfolgreich gegen Newcomer wehren. „Auch der Wohnungsvermittler Airbnb hätte vermutlich bei uns keine Chance mehr, wenn er erst heute an den Start gehen würde. Mehr Potenzial bietet möglicherweise das B2B-Geschäft mit Lösungen für Unternehmen. Im Teilen nicht ausgelasteter Büroflächen etwa winken durchaus attraktive ökonomische Chancen“, kommentiert Beyer. ●

WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

- Mit welchen steuerlichen Folgen muss ich rechnen, wenn ich meine Wohnung anderen zur vorübergehenden Nutzung anbiete?
- Welche gesetzlichen Fallstricke sind bei der Neugründung einer Firma im Bereich der Sharing Economy zu beachten?
- Welche versicherungsrechtlichen Risiken sind mit der Überlassung von Eigentum zur Nutzung durch andere verbunden?



Die elektronische Spendenbescheinigung kommt

Spendensammelnde Organisationen müssen ab 1. Januar 2017 zwei Verfahren zur Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen vorhalten, das Wahlrecht liegt beim Spender: Papierform und elektronische Spendenbestätigung, für die unterschiedliche Archivierungsfristen gelten.

Mehr zum Verfahren und zu den Fristen:
www.ecovis.com/steuern-recht/elektronische-spendenbestaetigung



OECD-Empfehlung in Form gebracht

Das Bundeskabinett hat am 13. Juli 2016 den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (BEPS-Umsetzungsgesetz)“ beschlossen, mit dem Ziel, dass Deutschland seine Besteuerungsrechte besser wahrnehmen kann. Im Fokus des Gesetzes stehen die Verrechnungspreisdokumentationen und die länderbezogene Berichterstattung.

Lesen Sie den ganzen Beitrag:
www.ecovis.com/steuern-recht/beps-umsetzungsgesetz



Ecovis und RTS gründen Gemeinschaftsunternehmen

Zum 1. September 2016 gründeten Ecovis und die Steuerberatungsgesellschaft RTS ein Gemeinschaftsunternehmen. Die neue Firma „Ecovis RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbh & Co. KG“ mit Sitz in Stuttgart soll die Präsenz von Ecovis und RTS in der wirtschaftsstarke Region Ostwürttemberg ausbauen.

Details zur Kooperation und zu den neuen Standorten: www.ecovis.com/steuern-recht/ostwuerttemberg-01



ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den Partnerkanzleien in über 60 Ländern weltweit arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, grasundsterne GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Josef Häusler, Matthias Laudahn (Unternehmensberater), redaktion-info@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: sailer, fotolia.com; Seite 2 und 10: macrovector, fotolia.com; Seite 4 und 10: DOC RABE Media, fotolia.com; Seite 7: Sashkin, fotolia.com; Seite 8: ExQuisine, fotolia.com; Seite 11: aleutie, fotolia.com

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.